

Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Dienstag, den 4. Februar 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über den Staatsrechnungshof (174 der Beilagen). — 2. Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Osner, Hillebrand und Genossen, betreffend die Abkürzung der Haft im Kriege (168 der Beilagen). — 3. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über den Schutz von Biehkindern und unehelichen Kindern (177 der Beilagen). — 4. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer (178 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuersucht abgeändert und ergänzt werden (179 der Beilagen). — 6. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Osner und Genossen, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken (151 der Beilagen). — 7. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter (152 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abswesenheitsanzeigen (Seite 579).

Nachruf des Präsidenten Dr. Dinghofer aus Anlaß des Ablebens des Abgeordneten Kuranda (Seite 579).

Mandatsniederlegungen:

1. des Abgeordneten Baunegger als Mitglied des Staatangestellenausschusses (Seite 595);

2. des Abgeordneten Dr. Kosser als Mitglied des Verfassungsausschusses (S. 595);

3. des Abgeordneten Hummer als Erstzmann des Verfassungsausschusses (S. 595).

Vorlagen des Staatsrates,

betreffend:

1. die Ergänzung des Artikels I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die

Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung (175 der Beilagen [Seite 579] — Zuweisung an den Wahlgesetzausschuss [Seite 580]);

2. den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung (183 der Beilagen [Seite 580] — Zuweisung an den Wahlgesetzausschuss [Seite 580]);

3. die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (184 der Beilagen [Seite 580] — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss [Seite 580]);

4. die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie des deutschösterreichischen Staates (176 der Beilagen [Seite 580] — Zuweisung an den Verwaltungsausschuss [Seite 580]);

5. die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener (185 der Beilagen [Seite 580] — Zuweisung an den Staatsangestelltenausschuss [Seite 580]).

Deutsche Republik.

Ansprache des Präsidenten Dr. Dinghofer aus Anlass des Zusammentrettes der neu gewählten Nationalversammlung der Deutschen Republik (Seite 580).

Verhandlung.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über den Staatsrechnungshof (174 der Beilagen — Redner: Abgeordneter Dr. Erler [Seite 581] — Rückverweisung an den Verfassungsausschuss [Seite 581]).

Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Öfner, Hillebrand und Genossen, betreffend die Abkürzung der Haft im Kriege (168 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Hillebrand [Seite 581] — Abstimmung [Seite 585] — Dritte Lesung [Seite 585]).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (177 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Wohlmeier [Seite 585], Staatssekretär Hanusch [Seite 586] — Abstimmung [Seite 587] — Dritte Lesung [Seite 587]).

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer (178 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. v. Oberleithner [Seite 587] — Abstimmung [Seite 588] — Dritte Lesung [Seite 588]).

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden (179 der Beilagen — Redner: Berichterstatter: Schiegl [Seite 588] — Abstimmung [Seite 590] — Dritte Lesung [Seite 590]).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Öfner und Genossen, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken (151 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Richter [Seite 590 und 594], Abgeordneter Dr. Öfner [Seite 592], Staatssekretär Hanusch [Seite 593] — Abstimmung [Seite 594] — Dritte Lesung [Seite 595]).

Ausschüsse.

Zuweisung:

1. der Anträge 162 und 163 der Beilagen an den Finanzausschuss (Seite 595);
2. des Antrages 165 der Beilagen an den Justizausschuss (S. 596);
3. der Anträge 161 und 171 der Beilagen an den volkswirtschaftlichen Ausschuss (S. 596);
4. des Antrages 187 der Beilagen an den Verfassungsausschuss (S. 596).

Ersatzwahlen in den Staatsangestellten- und Verfassungsausschuss (S. 595 und 596).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrauchten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. des Abgeordneten Dr. Erler und Genossen, betreffend die Abänderung des von der Provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzes über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (187 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Dr. Ferzabek und Genossen, betreffend den Schutz der Bevölkerung gegen lästige und gefährliche Einwanderer (188 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Hummer, Freiherrn v. Panz, Teufel und Genossen, betreffend die Gewährung von Leuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (189 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Dr. Groß an die Regierung, betreffend die Gewalttaten der Tschechen in Iglau (Anhang I, 40/A);
2. des Abgeordneten Tro und Genossen an die Staatssekretäre für Landwirtschaft, Volkernährung und des Innern, betreffend die Förderung eines vermehrten inländischen Getreideanbaues gegenüber den kostspieligen ausländischen Getreidebezügen (Anhang I, 41/A);
3. des Abgeordneten Tro und Genossen an die Staatssekretäre für Heerwesen, für Unterricht und für Volksgesundheit, betreffend die Gesundheitsverhältnisse in den ehemaligen Militärschlössern in Traiskirchen und Mödling (Anhang I, 42/A);
4. des Abgeordneten Friedmann und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Anwendung der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68 (Anhang I, 43/A).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Präsident Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Sever.

Staatskanzler Dr. Renner.

Staatssekretäre: Dr. Bauer des Außen-, Dr. Röller für Justiz, Hanusch für soziale Fürsorge, Dr. Urban für Gewerbe, Industrie und Handel, Dr. Steinwender für Finanzen, Dr. Kaup für Volksgesundheit.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 24. und 25. Jänner sind unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Die Herren Abgeordneten Gröger und David haben sich krank gemeldet. Der Herr Abgeordnete Wüst hat sich damit entschuldigt, daß ihm der Reisepaß vorenthalten wurde.

Hohe Nationalversammlung!

Wiederum stehen wir unter dem Eindruck einer erschütternden Trauernachricht. (*Das Haus erhebt sich.*) Unser Kollege Kamill Kuranda ist am verflossenen Samstag den Folgen einer schweren Operation erlegen, die ihm Linderung eines qualvollen Leidens bringen sollte. Jetzt, zu dieser Stunde, werden seine sterblichen Reste auf dem Döblinger Friedhofe zu Grabe bestattet; leider war es uns infolge unserer heutigen dienstlichen Verhinderung nicht vergönnt, uns an seinem Leichenbegängnis persönlich zu beteiligen. Mit ihm verliert die Nationalversammlung ein hervorragendes, hochgeschätztes Mitglied. 1851 in Wien geboren, widmete sich Kuranda nach Absolvierung der Universitätsstudien der Beamtenlaufbahn, stand zunächst im Verwaltungsdienst und sodann in mehreren Zentralstellen in Verwendung und verließ den Staatsdienst nach langjährigem, vielfach anerkanntem Wirken als Ministerialrat des bestandenen Eisenbahoministeriums. Als gereifster Mann trat er bald darauf in das öffentliche Leben und wurde in den niederösterreichischen Landtag und im Jahre 1907 als Vertreter des I. Bezirkes der Stadt Wien in das Abgeordnetenhaus des bestandenen Reichsrates entsendet und im Jahre 1911 wieder gewählt.

Ein Mann von seltener Begabung und gründlichen Kenntnissen, auf allen Gebieten des modernen

Verlehrs- und Wirtschaftslebens, ein scharfsinniger Jurist, den eine stets rege Arbeitslust auszeichnete, ward Kuranda bald ein sehr geschätzter Berater und Mitarbeiter in allen Fragen der sozialen, finanziellen und Verfassungsgesetzgebung. In der Provisorischen Nationalversammlung betätigte er sich insbesondere im Verfassungs- und im Wahlgesetz- ausschuß, zu deren Beratungen er wertvolle Arbeit beisteuerte. Über das Gesetz, betreffend das Staatsgebiet Deutschösterreichs fungierte Kuranda auch als Berichterstatter in der Vollversammlung.

Die temperamentvolle Art, in der er die von ihm vertretenen Anschauungen zur Geltung brachte, und die gründliche, sachliche Gewissenhaftigkeit, mit der er schwierige Probleme zu behandeln verstand, machten ihn auch zu einem gern gehörten Redner in den parlamentarischen Verhandlungen. Seine persönliche Liebenswürdigkeit, die strenge Rechtlichkeit seiner Gesinnung schufen ihm auch in unserem Kreise viele Freunde. Alle, die mit Kuranda zusammen gearbeitet haben, werden den Hingang dieses wertvollen Mannes aufs Tiefe beklagen und sein Andenken stets hoch in Ehren halten.

Meine Herren! Sie haben sich von den Sitzen erhoben. Sie haben dadurch Ihrer Trauer für den verstorbenen Kollegen sichtbaren Ausdruck gegeben und Ihr Einverständnis dargetan, daß diese Kundgebung dem amtlichen Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt werde.

Es sind Zuschriften der Staatskanzlei eingelangt, mit welchen die Einbringung von Vorlagen des Staatsrates angekündigt wird. Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Sever (liest):

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919 beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, womit Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird (175 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf ehestens der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 29. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 beehrt sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung (183 der Beilagen), samt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 3. Februar 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner beeheert sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (184 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Hierbei beeheert sich die Staatskanzlei gleichzeitig zu bemerken, daß der Herr Staatssekretär für Landwirtschaft das Ersuchen ausgesprochen hat, die Vorlage wenn möglich in der Sitzung der Nationalversammlung vom Donnerstag, den 6. Februar 1919 in Verhandlung zu nehmen, da er leider verhindert ist, an den früheren Sitzungen der Nationalversammlung teilzunehmen.

Wien, 3. Februar 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919 beeheert sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates (176 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf ehestens der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 29. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 beeheert sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der

Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Ausschiffdiener und Landpostdiener (185 der Beilagen) samt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 3. Februar 1919.

Dr. K. Renner.“

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich diese Vorlagen sofort zuweisen, und zwar:

das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Artikels I des Gesetzes über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, und das Gesetz, betreffend den Wahlgerichtshof, dem Wahlgesetzausschüsse;

das Gesetz, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie, dem Verwaltungsausschüsse;

das Gesetz, betreffend Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden, dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse;

das Gesetz, betreffend teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten u. c., dem Staatsangehörtenausschüsse.

Hohe Nationalversammlung! Übermorgen, am 6. Februar, tritt zum erstenmal die neu gewählte verfassunggebende Nationalversammlung der deutschen Republik in Weimar zusammen. (Lebhafte Heilrufe.) Die Voraussetzungen sind noch nicht so weit gegeben und noch nicht geschaffen, daß wir als vollberechtigte Mitglieder an derselben teilnehmen können. Trotzdem dürfen wir an diesem großen, bedeutungsvollen Ereignis nicht achthlos vorübergehen. Der großdeutsche Gedanke ist bei uns Deutschen hier in diesen Landen nicht erstorben und war niemals, niemals verstorben. (Zustimmung.) Wie ein leuchtender Stern aus dunklem Nebel winkt uns die frohe Hoffnung der Verwirklichung unseres Sehnsuchtstraumes entgegen, in all dem Kummer und in all der Sorge, die uns jetzt umgibt, die Hoffnung auf dauernde Wiedervereinigung mit unserem alten Mutterlande. (Stürmisches Beifall und Händeklatschen.) Mit wogender Begeisterung begrüßen wir daher die deutschen Brüder draußen im Reiche. Wir jubeln ihnen zu. Das Deutsche Volk in seiner Gesamtheit, untrennbar vereint, nicht mehr geschieden durch die Grenzpässe, nicht mehr geschieden durch die Eifersucht der Herrschenden (stürmisches Beifall und Händeklatschen), soll und muß auch für uns wieder zur Heimat werden. (Beifall.)

Aus dieser Erwägung heraus haben die Bevollmächtigten der Parteien dem hohen Hause folgenden Antrag unterbreitet (*Lieset*):

„Die deutschösterreichische Provisorische Nationalversammlung entbietet der verfassungsgebenden Nationalversammlung der Deutschen Republik bei ihrem Zusammentreten in Weimar, dieser jedem Deutschen teuren Stätte, ihren Gruß und spricht die Hoffnung und Überzeugung aus, daß es der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung im Verein mit der deutschösterreichischen Volksvertretung gelingen wird, das Band, das die Gewalt im Jahre 1866 zerrissen hat, wieder zu knüpfen, die Einheit und Freiheit des deutschen Volkes zu verwirklichen und Deutschösterreich mit dem deutschen Mutterlande für alle Zeiten zu vereinigen.“
(Stürmisches, anhaltender Beifall und Händeklatschen. — Die Versammlung erhebt sich.)

Meine sehr geehrten Herren! Aus dem großen Beifall, welchen Sie diesem Antrage zollen, entnehme ich Ihre Zustimmung. Ich erkläre daher diese Kundgebung für einstimmig angenommen.
(Stürmischer Beifall und Händeklatschen. — Lebhafte Heilrufe.)

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Als erster Punkt steht auf derselben der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über den Staatsrechnungshof (174 der Beilagen).

Zu diesem Gegenstande hat sich Herr Nationalrat Dr. Exler zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Exler: Hinsichtlich dieses Gesetzes haben sich unter den Mitgliedern des Verfassungsausschusses nachträglich noch einzelne Bedenken, beziehungsweise Meinungsverschiedenheiten ergeben. Der Verfassungsausschuss hat daher den Wunsch ausgesprochen, dieses Gesetz noch einmal durchberaten zu können. Er wird sofort an diese Arbeit schreiten, damit es möglich ist, das Gesetz noch in der morgigen oder übermorgigen Sitzung zu verabschieden.

Ich beantrage daher die Rückverweisung des Gesetzes an den Verfassungsausschuss.

Bei dieser Gelegenheit teile ich auch mit, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kosler sein Mandat im Verfassungsausschusse zurückgelegt hat, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die Eratzwahl an dessen Stelle noch in der heutigen Sitzung zu veranlassen.

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht noch jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte die Herren die Sitze einzunehmen. Es ist der Antrag gestellt, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusehen und den Gegenstand an den Verfassungsausschuss rückzuverweisen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen und es wird daher dieser Gegenstand im Sinne des Antragstellers an den Ausschuss zurückgewiesen. Bezuglich der Eratzwahl für den Herrn Abgeordneten Dr. Kosler werde ich das Notwendige veranlassen und die Wahl am Schluß der Sitzung vornehmen lassen.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Osner, Hillebrand und Genossen, betreffend die Abkürzung der Haft im Kriege (168 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hillebrand; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Hillebrand (*von der Tribüne*): Hohe Nationalversammlung! Es sind Erwägungen rein humanitärer Art, die zur Einführung des in Verhandlung stehenden Antrages geführt haben, und Erwägungen gleicher Art, die den Ausschuß bestimmten, dem Antrag im wesentlichen zuzustimmen und ihn in der heutigen Sitzung dem hohen Hause zu unterbreiten. In dem Maß, als mit der Andauer des Krieges die Lebensmittelkrise sich im alten Österreich verschärft, in weit höherem Maße noch als für die übrige Bevölkerung ist nach und nach die Lebensmittelnot für die Strafgefangenen zu einer unerträglichen geworden. Es wäre aber ein Irrtum anzunehmen, daß das etwa erst von dem letzten Teil des Krieges gelten würde. Schon im Verlaufe des ersten Kriegsjahres hat sich in den Strafanstalten diese Lebensmittelnot in einer zum Teil ganz furchterlichen Weise geltend gemacht. Dort natürlich hat diese Lebensmittelnot zuerst gewirkt, so daß die Strafgefangenen durch Kürzung der Rationen in schwerer Weise betroffen wurden. In normaler Zeit bestand für die Häftlinge die Einrichtung, daß ein Teil ihres Arbeitsverdienstes von ihnen zur Kostaufbesserung auf eigene Faust verwendet werden konnte, eine Kostaufbesserung, die allerdings nur sehr geringfügig war, weil der zur Verfügung gestellte Betrag wirklich ganz unbedeutlich gewesen ist. Nun ist es außerordentlich bezeichnend, wie rasch dieser furchterliche Lebensmittelmangel in den Strafanstalten verpißt worden ist, daß schon unter dem 17. März 1915

eine Verordnung unter 3. 8682 ex 1915 erschienen ist, eine Verordnung, deren Zweck es ist, aus den Arbeitsverdiensten der Straflinge einen größeren Brözenfach den Straflingen zur Kostausbesserung zur Verfügung zu stellen. Während die erste Klasse der Straflinge in normalen Zeiten wöchentlich von Arbeitsverdienste 40 h zu dieser Aufbesserung verwenden konnte, die zweite Klasse 80 h, die dritte Klasse 1 K 20 h, ist schon im März 1915 dieser Betrag auf 80 h, beziehungsweise 1 K 20 h und 1 K 80 h erhöht worden. 14 Monate später ist dann eine zweite Verordnung hinausgegeben worden, die diese Beträge neuerlich, und zwar auf 1 K 20 h, 1 K 60 h und 2 K 40 h erhöhte.

Was berichten uns diese Zahlen? Sie sagen uns vor allem, daß die Strafanstaltsleitungen außerstande waren, die Verpflegung der Straflinge auch nur annähernd in der alten Weise fortzuführen, so daß man zu dem Auskunftsmitteil greifen mußte, aus dem Verdienste der Straflinge selbst einen größeren Teil dem Zwecke der Kostausbesserung heranzuziehen. Wenn aber etwa die Auffassung entstehen sollte, daß dadurch für die Straflinge auch wirklich besser gesorgt worden ist, so widerstreitet dem leider vielfach die praktische Erfahrung. Aus der Strafanstalt Stein zum Beispiel ist mir mitgeteilt worden, daß dort, so gering diese Beträge, die aus dem Arbeitsverdienste zur Kostausbesserung Verwendung finden konnten, auch waren, sie doch gar nicht verbraucht werden konnten, weil den Häftlingen die Möglichkeit fehlte, auch nur für den Betrag von 1 K 20 h bis 2 K 40 h wöchentlich wirklich Lebensmittel für sich aufzutreiben. Der Jammer, den die Leute zu er dulden hatten, hat also durch diese sicher human gemeinte Bestimmung in Wirklichkeit keine Milde rung erfahren können, weil die Lebensmittel einfach nicht zu haben waren. Es ist notorisch, meine Herren, daß durch größere Zeitspannen in einzelnen Strafanstalten überhaupt jegliches Brot gefehlt hat, daß Wochen hindurch gar keines ausgegeben werden konnte.

Aber, meine Herren, ich glaube, es gibt nichts, was die Not und den Hunger, die entsetzlichen Zustände in diesen Anstalten krasser zu illustrieren vermöchte als folgende Feststellung. In der Strafanstalt Stein wurde in normalen Zeiten an die Straflinge Salz in beliebigen Mengen kostenlos ausgefertigt. Das hat sich im Verlaufe des Krieges plötzlich geändert. Das Salz wurde nicht mehr in unbegrenztem Maße zur Verfügung gestellt, es wurde auch nicht mehr kostenlos gegeben, es wurde als sogenannter Nebengenuß betrachtet. Der Häftling mußte das Salz selbst bezahlen und er bekam es nur in ganz geringfügigen Mengen. Und wissen Sie warum, hohe Nationalversammlung? Nicht wegen des Salzmangels, nicht deshalb, weil man es nicht hätte aufstreben können, sondern weil

der Anstaltsarzt energisch Einspruch erhoben hat, daß den Leuten größere Mengen Salz gegeben werden, weil die Straflinge aus schreinem Hungers große Mengen Salz verschlungen haben, um das Hungergefühl zu betäuben. Ich glaube, es gibt keine entsetzlichere Illustration des Elends, von dem diese Ärmsten der Gesellschaft, die ja schließlich zum guten Teile Opfer unserer Zustände waren, heimgesucht worden sind.

Bei diesem andauernden, durch Jahre ununterbrochen sich fortsetzenden Hunger konnte es natürlich auch nicht anders sein, als daß auch die Arbeits- und Leistungsfähigkeit bei der Akkordarbeit gesunken ist, daß der Lohn, der verdient wurde, sich nach und nach verminderte; daß infolgedessen auch das Einkommen des Häftlings geringer war und dadurch die Möglichkeit immer mehr und mehr geschwunden ist, durch Nebengenuß auf eigene Kosten eine Kostausbesserung sich zu gestatten.

Zu diesen jammervollen Zuständen in bezug auf die Ernährung der Häftlinge kommen noch verschiedene Nebenscheinungen, die sich gleichzeitig geltend machen. In normalen Zeiten wurde von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends — selbstverständlich die Tagesstunden mit natürlichem Licht ausgenommen — die Beleuchtung in den Strafanstalten durchgeführt. Man hat diese Zeit der künstlichen Beleuchtung nach und nach immer mehr und mehr verkürzt, man hat die Aufstehzeit sogar um eine Stunde später ange setzt, um Licht zu ersparen, aber auch abends ist dann natürlich die Zahl der Stunden, in denen beleuchtet werden darf, herabgesetzt worden. Zeitweise war in den Strafanstalten überhaupt kein Licht, so daß praktisch für die Häftlinge die Wirkung sich ergab, daß sie von 1/25, 5 Uhr abends an einfach zu Dmoklarrest verurteilt waren, was nach unseren gesetzlichen Bestimmungen doch eigentlich eine Strafverschärfung darstellt, an die das Urteil natürlich gar nicht gedacht hatte. Stellen Sie sich auch vor, welche Folgen das schließlich für das Mervenystem haben muß, wenn die Leute bei mangelhaftester Ernährung auch außerstande sind, sich durch Lesen irgendwie zu zerstreuen und schon von den späteren Nachmittagsstunden an in dauernder Finsternis dahinleben müssen, ohne Beschäftigung, ohue Berstreuung irgend welcher Art.

Dazu kommt die Verschärfung der Strafhaft durch die Einschränkung der Heizung. Es fehlte infolge des Kohlenmangels an der Möglichkeit, ordentlich zu heizen. Die Beheizung war im Winter tatsächlich durch längere Zeit überhaupt unterbrochen, die Häftlinge waren zu dem Hunger der bittersten Kälteeinwirkung ausgesetzt. Wie weit die Kohlensparung ging, dafür auch ein bemerkenswertes Detail. Schon in normalen Zeiten bestand die Einrichtung, daß ein Häftling nur in je zwei Monaten ein Vollbad und zwischen hinein ein Fuß-

bad nehmen konnte. Ich muß schon sagen, wenn das Wort wahr ist, daß der Grad der Kultur einer Nation nach dem Seifenverbrauch sich bestimmt, dann war die f. f. Kultur, die in den Strafanstalten gepflegt wurde, wahrhaftig eine schandvolle, eine erbärmliche. Aber auch diese Zahl der Bäder ist im Kriege infolge des Kohlemangels immer mehr und mehr eingeschränkt worden und im abgelaufenen Jahre konnte immer nur in fünf bis sechs Monaten ein Vollbad an die Häftlinge verabfolgt werden.

Um eine Erleichterung bezüglich des Hungers zu schaffen, hat man dann zu dem Auskunftsmitteilungsgriffen, daß die Bewilligung erteilt wurde, daß Lebensmittel von ausübarts in die Strafanstalten gebracht werden. Das ist manchem Häftlinge natürlich außerordentlich zu statthen gekommen, aber eben leider nur manchen. Denn ein sehr erheblicher Teil dieser Strafgefangenen hat niemanden außerhalb der Strafanstalt, keinen Verwandten, keinen Freund, der sich um ihn kümmern würde, und wie viele sind es wohl, die, wenn sie auch solche Freunde oder Verwandte haben, von ihnen nichts bekommen können, weil diese arm und absolut auferstanden sind, in dieser fürchterlichen Zeit außer der Sorge für sich selbst und für die Angehörigen zuhause auch noch die Sorge für die Verpflegung eines Häftlings auf sich zu nehmen.

Die Zustände sind immer unhaltbar geworden. Man hat zum Beispiel für die Kranken im Anstaltsspital die Spitalskost ganz abschaffen müssen. So war es wenigstens in Stein. Und ohne Unterschied, ohne Rücksicht darauf, was der Arzt im Interesse der Gesundung des Betreffenden für nötig erachtet hätte, bestand auch für die Kranken die Kost eben nur aus Kraut und Rüben. Kein Wunder, daß unter den Einwirkungen aller dieser Umstände die Tuberkulose in geradezu entsetzlichem Maße um sich gegriffen hat. Es ist vorgekommen, daß die Aufnahme in das Anstaltsspital wegen Entkräftung glatt verweigert worden ist. Das Spital wollte nicht, daß innerhalb seiner Räume zu viele Todesfälle erfolgen und so ist es dann geschehen, daß solche Häftlinge einfach tot in der Zelle aufgefunden wurden. Leute, die ins Spital gehört hätten, die man angesichts des Jammers und der Tatsache, daß es am Nötigsten zu ihrer Verpflegung fehlte, einfach nicht aufgenommen hat, mußten elend wie Tiere in irgend einem Scotter in ihrer Zelle zugrunde gehen.

Es ist mir weiter berichtet worden, daß es in einzelnen Strafanstalten zu geradezu aufregenden Hungerdemonstrationen gekommen ist. Jergendein Häftling hat vor Hunger aufgeschrien. Die Folge war, daß in kurzer Zeit in der ganzen Anstalt ein einziges großes Geschrei entstand, indem alle Häftlinge nach Nahrung schrien. Das sind Zustände,

die natürlich die Strafhaft für die Betreffenden in ganz fürchterlicher Weise verschärft haben. In der Friedenszeit war es unserem Strafvollzug gelungen, nach und nach die Sterblichkeit in den Strafanstalten herabzudrücken. Jetzt im Kriege ist davon natürlich lange nicht mehr die Rede, im Gegenteil, die Sterblichkeit ist in geradezu wahnsinnigem Maße gestiegen. Ich bitte sich nur folgende Zahlen vor Augen zu halten: In der Strafanstalt Stein sind im Jahre 1918 von rund 400 Häftlingen 99 gestorben, 25 Prozent aller Insassen der Anstalt sind also innerhalb eines Jahres zugrunde gegangen. Auch aus der Strafanstalt Suben wird mir unabhängig von diesem Bericht genau dasselbe mitgeteilt. Auch dort sind im Jahre 1918 25 Prozent aller Insassen der Strafanstalt zugrunde gegangen.

Und nun gestatte ich mir die Frage: Sind denn diese Leute, mögen sie verbrochen haben was immer, vom ordentlichen Gericht zum Tode verurteilt worden, sind sie zum schrecklichsten, grauenvollsten Tode, zum Hungertode verurteilt worden? Kann die Gesellschaft, kann der Staat es verantworten, daß diese Leute, mögen sie gestrauchelt und mit dem Gesetz in Konflikt geraten sein, in so fürchterlicher Weise schärfer bestraft werden, als es der Richter und selbst der Ankläger gewollt haben? Nach § 19 des Strafgesetzes gilt Fasten als eine Verschärfung und nach § 55 als ein Ersatz für längere Strafdauer. Es ist deshalb nur logisch, gerecht und durchaus billig, wenn in dem vorliegenden Antrag eine Kürzung der Strafhaft, entsprechend den durch Hunger und die anderen fatalen Begleiterscheinungen des Krieges eingetretenen Strafverschärfungen erfolgt. Ich wiederhole, diese Strafverschärfungen stehen im schroffen Widerspruch zu den seinerzeit gefällten Urteilen. An den Häftlingen wird nicht ein Gnadenakt vollzogen, wenn man die Strafzeit kürzt, sondern durchaus im Sinne des Strafgesetzes und der dort vorgesehenen Bestimmungen über Strafverschärfung und Strafkürzung haben sie einen absoluten Anspruch darauf, daß das, was sie hier erduldet haben, sich in der Dauer der Strafhaft ausdrückt. Der Ausschuß hat sich von der Auffassung leiten lassen, daß für die Barbarei, die in dem Strafvollzug infolge der fürchterlichen Lebensmittelnott im Kriege an den Häftlingen begangen worden ist, durch Milderung der Strafdauer ein gewisser Ausgleich erfolgen müsse.

Und nun gestatten Sie mir, ganz kurz, mit wenigen Sätzen die andere Seite des Kapitels zu streifen. Vergessen wir doch nicht, hohe Nationalversammlung, daß sehr viele von den Menschen, die in diesen Strafanstalten sitzen, nicht etwa vertierte Menschen, nicht Leute sind, die als absolut verloren gelten müßten. Denken wir an die sozialen Ursachen der Verbrechen und an die Mitschuld unserer gesellschaftlichen Einrichtungen an den Taten

derer, die sie verübt haben. Ich will hier nicht ausführlich darüber reden, aber es ist heute wohl unbefriedigt, daß die Erziehung, die in den Familien des Proletariats vielfach nüchtern zu wünschen übrig läßt, daß die wirtschaftliche Not auf das künftige Schicksal des Menschen und auf die Frage, ob er den Gesetzen tren bleibt oder über sie stolpert, von größtem Einfluß ist.

Es ist doch bezeichnend, daß — allerdings nach einer älteren Statistik — nahezu 90 Prozent aller im alten Österreich abgeurteilten Verbrecher völlig arm, ohne jegliches Vermögen waren. Es zeigen uns auch andere Länder, daß in Ländern mit Unbildung und wirtschaftlichem Tiefland die Verbrecherzahlen größer sind als in solchen, wo eine entsprechend hohe Volksbildung sich mit wirtschaftlichem Wohlstand vereint. Es kann also nicht gelungen werden, daß den alten Staat auch ein gewisses Verschulden an dem Schicksal dieser Menschen trifft, wenn deren Erziehung vernachlässigt war und wenn nicht alles geschah, um den Wohlstand der Gesellschaft zu heben. Es liegt eine Mischung der Gesellschaft vor, die Strafe aber trifft die Opfer allein. Ich gestatte mir weiter zu gehen und zu sagen: Es ist gar nicht so sicher, daß Angehörige solcher Gesellschaftsschichten, die jetzt von oben herab auf die Gefrauchelten niedersiehen, den Stab über die Gefrauchelten zu brechen befugt sind; man müßte sie selbst erst in derselben Situation sehen, man müßte sehen, daß sie selbst nicht straucheln, daß sie selbst dem Verbrechen ausweichen.

Denken Sie ferner daran, hochgeschätzte Nationalversammlung, daß soviele Verbrechen im Affekt begangen werden, keineswegs aus Schlechtigkeit, aus bösem Willen, aus verborbenem Herzen. Im Moment, im Rausch der Leidenschaft werden sie plötzlich begangen und schon im nächsten Augenblick begreift der Täter selbst nicht mehr, wie die Tat sich vollziehen konnte. Er selbst steht vor dem größten, vor dem schrecklichsten Rätsel seines Lebens. Man kann dann doch nicht sagen, daß der Mann sein Leben lang in Strafanstalten festgehalten werden müßt.

„Es ist“, wie Wahlberg sagt, „eine grundsätzliche Voraussetzung, anzunehmen, daß die schwersten Verbrecher immer auch die verworfensten Menschen sind“. Das sind Gedanken, die uns bei diesem Gesetz vorschweben müssen.

Die Strafanstalten berichten uns ja auch — und damit glaube ich, bedenken, die da und dort vielleicht auftauchen könnten, zu beschwichtigen — daß nur ganz wenige von den Häftlingen als absolut unverbesserlich zu verzeichnen sind. Die Gesellschaft hat also kein Interesse, sie dauernd und für alle Seiten festzuhalten. Ich erinnere zum Beispiel dafür, daß keineswegs alle Sträflinge wirklich schlechte, vertierte Menschen sind, daß man nicht

fürchten muß, daß sie der Gesellschaft zu viel Schaden stiften, wenn sie wieder auf freien Fuß gesetzt werden, an die vielfach bestätigte Erfahrung, daß selbst Mörder in der Strafanstalt mit großer Sorge sich ihrer Mitgefangenen annehmen, als Krankenwärter usw., ich erinnere an die vielfach rührenden Berichte über ihre liebevolle Unabhängigkeit an das Elternhaus, an die Mutter, an die Angehörigen usw., ich erinnere daran, daß die Statistik über das Verbrechen und die Verbrecher uns berichtet, daß der weitaus größte Teil auch der Schwerverbrecher keineswegs rückfällige Verbrecher sind, daß also nicht anzunehmen ist, daß sie im Falle der Freilassung sofort wieder zu einer ernsten Gefahr für die Gesellschaft werden. Es wäre sehr wünschenswert und notwendig und vielleicht wird die künftige Nationalversammlung sich mit dieser Frage beschäftigen können und müssen, daß man trachtet, den Sträfling nach und nach mit der Gesellschaft wieder zu versöhnen, dadurch, daß man bei guter Führung nach und nach eine Milderung der Haft eintreten läßt. In Württemberg hat man schon seit langer Zeit einen ähnlichen Weg eingeschlagen.

Es besteht dort die interessante Bestimmung, die, glaube ich, auch für uns beispielgebend sein kann, daß bei lebenslänglich Verurteilten bei guter Führung nach einem Zeitraume von 15 bis 18 Jahren die lebenslängliche Strafe zu einer Werkstrafe von 20 bis 25 Jahren umgewandelt wird. Dadurch gibt man dem Sträfling die Hoffnung, daß, wenn er sich bemüht, er noch die Möglichkeit hat, wieder unter die Menschen zu kommen. Über Württemberg geht noch weiter. Es besteht ferner die Bestimmung, daß bei einer weiteren guten Führung die tatsächliche Haftentlassung erfolgt, wenn drei Viertel dieser 20- bis 25jährigen Strafzeit tatsächlich vollzogen ist. So sucht man die Feinde der Gesellschaft, die Gefrauchelten, in vielen Fällen mit der Gesellschaft zu versöhnen und ihnen eine Lockung, einen Anreiz dafür zu bieten, daß sie trachten, sich wirklich so zu verhalten, daß man ihnen vertrauen kann.

Und nun zum Schlusse, meine Herren: Im Gegensatz zu den Tendenzen, wie sie sich in diesen Einrichtungen in Württemberg darstellen, im Gegensatz zu der modernen Tendenz, den Strafvollzug humaner zu gestalten, hat der wirtschaftliche Jammer des Krieges für unsere Häftlinge, wie Sie gesehen haben, eine ganz furchterliche, eine ganz unerträgliche, oft den grauenhaftesten Hungertod bedeutende Verschärfung für die Sträflinge gebracht. Glauben Sie nicht, daß die Leute das nicht auch merken, glauben Sie nicht, daß sie sich nicht etwa als Opfer fühlen, anstatt daß wir sie versöhnen. Es sind ja nicht alle lebenslänglich verurteilt, und früher oder später kommt doch ein Teil der Leute wieder heraus, und zwar

menschlos verbittert, von Haß erfüllt gegen die Gesellschaft und den Staat, der ihnen in diesen Jahren so schreckliche Lebensbedingungen aufgezwungen hat. Wir haben das lebendigste und größte Interesse daran, auch bei den Straflingen, bei jenem Teil vor allen, der doch wieder einmal in die Freiheit kommt, die Überzeugung zu erwecken, daß wir auch sie durchaus als Menschen bewerten und behandeln und daß wir den Leiden, die sie zu erdulden haben, nicht teilnahmslos gegenüberstehen.

Das vorliegende Gesetz will, daß eine entsprechende Kürzung der Haft eintrete, infolge des Hungers, infolge der Not und des Elends, das die Häftlinge während der Dauer des Krieges erlitten haben; der Gesetzesantrag will, daß wenn die Haft als Einzelhaft verbüßt würde, die Strafzeit, die tatsächlich verbracht wurde, doppelt angerechnet wird. Gegenüber den Befürchtungen, daß, wenn jetzt eine größere Anzahl dieser Leute in die Freiheit gesetzt würde, die Gesellschaft ihnen schutzlos preisgegeben ist, sorgen die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes in mehr als ausreichendem Maße, so daß jeder Vorwand genommen ist, der etwa die Ablehnung dieses Gesetzes begründen könnte. Ich bitte das hohe Haus, den Antrag in der vorliegenden Fassung anzunehmen und dadurch zu befunden, daß es Ihnen darum zu tun ist, auch den Armen der Armen zur Seite zu stehen und ein Unrecht zu begegnen, wo immer es anzutreffen ist, das schwerste Schicksal der Armen der Armen zu mildern. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen und dadurch darzutun, daß für die Häftlinge, die alle diese Qualen erleiden mußten, ein Unrecht auf diese Strafkürzung besteht und daß es sich nicht um einen Gnadenakt handelt. Es ist das, was wir beschließen sollen, eine Tat der Gerechtigkeit, eine Tat der Menschlichkeit. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu sagen? (Berichterstatter Hillebrand: Nein!)

Es ist auch nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung und ich ersuche die Herren, die Plätze einzunehmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die §§ 1 bis inklusive 8, sowie Titel und Eingang des Gesetzes nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen. Das Gesetz ist sohin in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Hillebrand: Ich beantrage die sofortige Vorannahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der sofortigen Vorannahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vorannahme der dritten Lesung zugestimmt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den eben in zweiter Lesung genehmigten Gesetzentwurf auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse ist auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (177 der Beilagen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wohlmeyer. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Wohlmeyer: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Justizausschusses über den vorliegenden Gesetzentwurf zu referieren. Die allgemein bekannte ungünstige Lage der in freudiger Pflege befindlichen Zieh Kinder oder Pflegekinder und aller, auch der bei ihren Eltern wohnhaften unehelichen Kinder erfordert dringend eine Regelung. Ich verweise nur auf den außerordentlichen Geburtenrückgang, auf die steigende Sterblichkeitsziffer und auf die Folgen der Kriegslage, welche eine Regelung des Zieh kinderwesens und auch eine Beaufsichtigung der unehelichen Kinder dringend erfordert. Bisher hat bei uns kein solches Schutzgesetz bestanden und die Folge davon ist die, daß die Säuglings- und Kindersterblichkeit dadurch gestiegen ist; es ist aber dadurch auch den Engelmachermädchen möglich geworden, ihr Handwerk zu betreiben.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich im allgemeinen als ein Ermächtigungsgesetz dar, das dem zuständigen Staatsamt für soziale Fürsorge die Befugnis erteilt, das Zieh(uneheliche) kinderwesen sowie auch den Schutz der bei ihren Eltern wohnhaften unehelichen Kinder im Verordnungsweg einheitlich zu regeln. In einzelnen Kulturstaten haben wir ja bereits Schutzverordnungen und auf dem ersten österreichischen Kinderschutzkongress, der in Wien im Jahre 1907 stattgefunden hat, wurde ja auch diese Regelung verlangt. Wir haben auch in Öster-

reich, und zwar in der ersten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 276, bei Schaffung der Vormundschaft im Artikel I, § 35, folgende Bestimmung (*liest*):

„Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen kann durch Verordnung dem Vormundschaftsrat die Aufsicht über die an Privatpersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter 14 Jahren (Ziekhinder) übertragen und die Befugnis zur Übernahme von Ziekhindern von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden.“

Nun hätte der Staatsrat wohl auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung verfügen und davon Gebrauch machen können. Aber es war trotzdem notwendig, ein diesbezügliches Gesetz zu schaffen, weil die Vormundschaftsräte, die durch diese Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dazu berechtigt waren, heute noch nicht existieren oder nur teilweise existieren und auch die Schaffung dieser Vormundschaftsräte noch in ziemliche Ferne gerückt ist. Um daher die höchst dringliche Regelung des Ziekhinderwesens nicht weiter aufzuschieben, ist es nötig, an Stelle der Vormundschaftsräte einstweilen Ersatzorgane zu stellen. Als solche Ziekhinderaufsichtsstellen sind in Betracht gezogen worden:

1. städtische Jugend-(Kinderschutz-) oder Gesundheitsämter, Landesberufsvormundschaften und Jugendämter der Landesverwaltung;
2. Bezirksvereine (-Kommissionen) und andere Zweigvereine der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge; und
3. andere geeignete Jugendfürsorgeorganisationen.

Da aber die Kinderaufsicht nach geltendem Recht ausschließlich den Vormundschaftsräten zugewiesen ist, erübriggt auch, durch eine gesetzliche Ermächtigung an den zuständigen Staatssekretär für soziale Fürsorge die Kinderfürsorge in folgende Richtung zu leiten:

1. Die Übernahme von Ziekhindern, also von in fremder Pflege befindlichen Kindern unter 14 Jahren, von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen und damit die Konzessionspflichtigkeit des Haltens von Ziekhindern auszusprechen,

2. die erforderliche Aufsicht über solche Kinder und gleichzeitig auch über die beim Vater oder der Mutter befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln und

3. diese Befugnisse zur Erteilung, zur Verweigerung und zum Widerruf der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffent-

lichen und privaten Jugendfürsorge unter entsprechender staatlicher Überwachung insoweit und insolange zu übertragen, als nicht mit den Rechten des § 35 der I. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ausgestattete Vormundschaftsräte bestehen.

Meine verehrten Herren! Nach der Vorlage, die Ihnen der Justizausschuss unterbreitet hat, sind die Gemeinden auch verpflichtet, die Lokale für diese Fürsorgestellen beizustellen. Alle übrigen Kosten, die mit der beabsichtigten Aufsichtsführung verbunden sind, also insbesondere die Besoldung von Ziekhinderärzten und Pflegerinnen und die Beheizung hätte der Staat zu tragen. Außerdem wurde im § 5 auch noch die Gebührenfreiheit vorgesehen. Es hat wohl diesbezüglich im Justizausschuss eine kleine Debatte gegeben, aber der Vertreter des Finanzministeriums hat seine Einwendungen dann fallen gelassen und der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Ich bitte daher die provisorische Nationalversammlung, dem vorliegenden Gesetzentwurf, der eine Dringlichkeit darstellt, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich nehme an, daß die Herren damit einverstanden sind, daß die General- und Spezialdebatte unter einem durchgeführt wird. (Zustimmung.)

Zum Worte hat sich der Herr Staatssekretär Hanusch gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für soziale Fürsorge Hanusch: Hohes Haus! Schon der Herr Berichterstatter hat auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes hingewiesen. Es ist allgemein bekannt, daß leider immer wieder Fälle vorkommen, in denen Pflegekinder schutzloses Ausbeutungsobjekt ihrer Pflegeeltern sind. Es ist eine immer wieder zu beobachtende Tatsache, daß bei der Auswahl der Pflegeparteien durch die Eltern oder andere Personen oft nur die Höhe des Pflegegeldes entscheidet, daß mitunter die zweifelhaftesten Elemente, selbst notleidende, abgestrafe, zur Pflege von Kindern völlig ungeeignete Personen Kinder in beliebiger Anzahl annehmen, daß vielfach eine Kontrolle über derartige Kinder so gut wie gar nicht besteht und daß darum die erschreckende Sterblichkeit und Verwahrlosung dieser Kinder nicht zu verwundern ist.

Zur Herbeiführung eines befriedigenden Zustandes bedarf es aber der Einführung von Vorschriften, durch die die Ziekhinderhaltung an eine besondere Bewilligung geknüpft und eine geregelte Aufsicht über die Ziekhinder und uneheliche Kinder überhaupt festgelegt wird, und schließlich besonderer Organe, denen die Erteilung, allenfalls auch die

Verweigerung oder der Widerruf der Bewilligung zur Haltefindervsorge und die Aufsichtsführung übertragen wird. In dieser Richtung können die hierzu nach der I. Teilsnovelle berufenen Vormundschaftsräte nicht in Betracht kommen, weil sie bisher nicht ins Leben gerufen wurden und wenig Aussicht für ihre Aktivierung in absehbarer Zeit besteht.

Durch dieses Gesetz soll nun dem Staatsamt für soziale Fürsorge die Ermächtigung gegeben werden, die erörterten Vorschriften durch Vollzugsanweisung zu erlassen und mit ihrer Durchführung geeignete Organe der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge zu betrauen. Wir denken hierbei vor allem an die städtischen Jugend- oder Gesundheitsämter, an die Landesberufsvormundschaften, Bezirkskommissionen und andere Zweigvereine der Landesorganisationen für Kinderchutz und Jugendfürsorge und andere geeignete Jugendfürsorgeorganisationen, denen diese Aufgaben unter entsprechender staatlicher Überwachung insoweit und insolange zu übertragen wären, als nicht Vormundschaftsräte bestehen.

Diese Regelung soll durch eine Vollzugsanweisung und nicht im Gesetze selbst stattfinden, weil nur auf diese Weise auf örtliche Verhältnisse und Einrichtungen wechselnder Art Rücksicht genommen werden kann und die ganze Regelung nicht der Gefahr der Undurchführbarkeit in einzelnen Teilen des Staatsgebietes ausgesetzt wird.

Der Krieg hat die schon seit Jahren bestehende ungünstige Lage der Ziekhinder und unehelichen Kinder infolge der allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung noch verschärft. Eine Verbesserung der Lage dieser Kinder ist deshalb dringender denn je geworden.

Heute, wo man zur Erkenntnis kam, wie wichtig für die gedeihliche Entwicklung von Familie und Staat die Aufzucht einer geistig und körperlich gesunden, sitlich tüchtigen Jugend ist, wo man sich erst so recht bewußt wurde des Wertes des einzelen Menschenlebens zur Erhaltung der Volkskraft und zur Existenzmöglichkeit des Staates, ist die Forderung nach der Schaffung eines Mittels zur Erreichung dieser Zielle wohl begründet. Ich glaube deshalb der Erwartung Ausdruck geben zu können, daß auch das hohe Haus die Wichtigkeit und Dringlichkeit der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage einsehen und sie in der vom Justizausschuß beschlossenen Fassung zum Gesetz erheben wird.

Ich kann wohl annehmen, verehrte Herren, daß dieses Gesetz, welches Ihnen vorliegt, daß nur ein Ermächtigungsgesetz ist, von so großer Tragweite und so wichtig und notwendig ist, daß das hohe Haus diese Vorlage gewiß einstimmig annehmen wird. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (Berichterstatter Wohlmeyer: Nein!) Es ist nicht der Fall. Ich bitte die Herren, die Pläne einzunehmen.

Ein Einwand gegen das Gesetz wurde nicht erhoben, infolgedessen werde ich über das gesamte Gesetz im Sinne der Vorlage des Ausschusses unter einem abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Gesetze zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Wohlmeyer: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen wird, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der nötigen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat hiermit das Gesetz über den Schutz von Ziekhindern und unehelichen Kindern auch in dritter Lesung angenommen und hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum 4. Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer (178 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. v. Oberleithner. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. v. Oberleithner: Ich habe die Ehre, über ein Gesetz Bericht zu erstatten, welchem der Finanzausschuss einstimmig seine Zustimmung gegeben hat. Ich glaube, daß dasselbe auch hier nicht den geringsten Widerspruch hervorrufen wird.

Das Gesetz besteht aus zwei Artikeln. In dem ersten dieser beiden Artikel wird bestimmt, daß die Zeichner der ersten Deutschösterreichischen Staatsanleihe eine Begünstigung bekommen sollen, die

darin besteht, daß, wenn einmal in späterer Zeit eine Vermögensabgabe eingeführt werden sollte, zur Zahlung dieser Vermögensabgabe auch Stücke dieser deutschösterreichischen Staatsanleihe bis zu einem Viertel mit dem vollen Nennwerte verwendet werden können. Der Herr Staatssekretär für Finanzen hat sich von der Einräumung dieser Begünstigung einen besonderen Anreiz für die Zeichner versprochen und es mag ja sein, daß diese Erwartung zum Teil auch eingetreten ist; es mag dahin gestellt sein, ob nicht wirklich viele von den Zeichnern mit Rücksicht auf diese Begünstigung, die ihnen in der Ausmachung eingeräumt wurde, sich zur Bezeichnung der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe haben bestimmen lassen. Bis jetzt ist das aber nur durch eine Ausmachung, die vom Staatsamt für Finanzen ausgegangen ist, der Bevölkerung bekanntgegeben worden, es hat die gesetzliche Unterlage bisher geschah, und um diese gesetzliche Unterlage noch zu schaffen, hat der Staatsrat es für notwendig befunden, die gegenwärtige Gesetzesvorlage einzubringen, die wie ich schon vorhin erwähnt habe, vom Finanzausschuß einstimmig beschlossen worden ist. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzes.

Präsident Dr. Dinghofer: Das Gesetz enthält nur einen meritorischen Artikel, wir werden daher nur eine Debatte durchführen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

[...] kommen daher zur Abstimmung und ich bitte diejenigen Herren, welche den Artikeln 1 und 2 sowie dem Titel und Eingang des Gesetzes zustimmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. v. Oberleithner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen

Vermögenssteuer, ist auch in dritter Lesung angenommen und dieser Gegenstand erledigt.

Der fünfte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden (179 der Beilagen).

Berichterstatter: Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Schiegl: Meine sehr verehrten Herren! Die bisherige Praxis des Steuerfluchtgesetzes hat gewisse Modifikationen, bezirkungsweise Ergänzungen des Gesetzesstextes als wünschenswert erscheinen lassen.

Aus der Absicht des Gesetzes, den Verkehr mit Zahlungsmitteln usw. einer konzentrierten Überwachung zuzuführen, ergibt sich, daß nicht bloß die Übersendungen und Überweisungen, sondern eine jede Wegbringung von Zahlungsmitteln und Wertpapieren regelmäßig nur auf die im § 15 bezeichnete Art soll erfolgen können. Es sind nun in der Praxis bezüglich des § 15 Zweifel entstanden, ob durch ihn auch die Mitnahme von Valoren im Reisenden- und Grenzpassantenerverkehr beschränkt sei. Beim Fehlen einer solchen Beschränkung wäre aber der Schutz des § 15 illusorisch. Es ist also dringend notwendig, den Text so anzustalten, daß die Beschränkung jede wie immer geartete Verbringungsart umfaßt. Erleichterungen für den Reisendenverkehr können durch Verordnung gewährt werden. Es ist der eigentliche Zweck dieses Gesetzes, jede wie immer geartete Verbringungsart zu umfassen, und es ist der weitere Zweck dieses Gesetzes, daß auch juristische und nicht einkommensteuerpflichtige physische Personen bei Verbringungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr grundsätzlich den Kontrollvorschriften unterworfen sind.

Aus diesen grundsätzlichen Forderungen der Staatsratsvorlage hat sich dann ergeben, daß Änderungen zu den §§ 15 und 16 vom Staatsrat beantragt wurden. Das sind einzelne Einschreibungen von Wörtern und Sätzen, um das eben in der Novelle klar zum Ausdruck zu bringen, damit dem Zwecke des Gesetzes entsprochen wird.

Es wird ferner in der Novelle noch ein Absatz zum § 20 angefügt, welcher lautet soll (liest):

"Wegen anderer Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes können Ordnungsstrafen bis 10.000 K verhängt werden."

Weiter soll hinsichtlich des Strafverfahrens als Schlussabsatz des § 21 folgende Bestimmung angefügt werden (*liest*):

„Das Strafverfahren steht in der Regel der für die Einkommensteuer des Beschuldigten zuständigen Steuerbehörde, in Ermangelung einer solchen jener Steuerbehörde zu, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.“

Die Vorlage des Staatsrates wurde im Finanzausschusse einer eingehenden Beratung unterzogen und es hat sich dabei gezeigt, daß auch die vom Staatsrat gemachten Vorschläge nicht vollständig genügen, um das durchzusehen, was der Staatsrat wünscht. Insbesondere muß auferksam gemacht werden, daß Verbringungen von Vermögen auch auf die Weise möglich sind, daß beispielsweise jemand auf eine inländische Realität im Ausland eine Hypothek aufnimmt und die Baluta nicht hereinsieht. Es kann infolgedessen ein großer Teil des Vermögens in das Ausland gebracht werden und der Zweck dieses Gesetzes würde dann natürlich nicht erreicht. Um dem vorzubeugen, wurde vom Berichterstatter beantragt, dem ersten Absatz des § 14 noch einen Zusatz anzufügen. Dieser Paragraph ist sehr weitwendig und so abgefaßt, daß er alle Möglichkeiten in sich schließt, und die Vertreter des Staatsamtes der Finanzen waren auch der Meinung, daß diese Fassung genügen würde, um in der Zukunft eine solche Art von Verbringungen unmöglich zu machen. Dieser neue Absatz lautet (*liest*):

„Ebenso dürfen Verfügungen jeder Art, durch welche die oben bezeichneten Personen unter Verwendung ihres inländischen Vermögens im Auslande Vermögensrechte begründen, nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dadurch nicht das im Inlande verbleibende Vermögen auf weniger als 30 Prozent des gesamten Reinvermögens herabgemindert wird. Für solche Verfügungen können durch Vollzugsanweisung besondere Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden.“

Es waren auch jene Abänderungsanträge, die vom Staatsrat zu § 16 gestellt wurden, nach der Ansicht des Finanzausschusses nicht vollständig und der Finanzausschuss war der Ansicht, daß auch dem § 16 noch neue Absätze angefügt werden müssen, aus denen klar hervorgeht, daß auch juristische und nicht einkommensteuerpflichtige physische Personen bei Verbringungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr grundsätzlich den Kontrollvorschriften unterworfen werden. Es ist infolgedessen vom Berichterstatter beantragt worden, daß auch dem § 16, und zwar im Absatz 1, noch eingefügt werde (*liest*):

„Bei juristischen Personen ist sonach insbesondere die Feststellung erforderlich, daß es sich nicht um ein Geschäft im Auftrag und für Rechnung eines Dritten handelt.“

Es könnte nämlich der Fall eintreten, daß eine juristische Person ein Geschäft macht und es wäre ganz einfach das Geschäft dadurch gedeckt, daß eine juristische Person dieses Geschäft durchführt, obwohl es im Auftrag einer physischen Person durchgeführt wird. Dem soll nun vorgebeugt werden und es wurde daher weiter beschlossen, dem Absatz 1 noch folgendes beizufügen, wodurch eben dem Staatsrat die Möglichkeit gegeben wird, im Wege der Vollzugsanweisung die entsprechenden Verfügungen zu treffen (*liest*):

„Der Vollzugsanweisung heißt es vorbehalten, für jene Arten von Geschäften, bei denen es zweifelhaft sein kann, wer als Auftraggeber im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Erklärungspflicht und des bei Abgabe der Erklärung einzuhaltenden Verfahrens zu geben.“

Nachdem der Finanzausschuß dem § 14 einen neuen Absatz beifügte, war es auch notwendig, daß diese neue Bestimmung der Strafaktion unterworfen wird. Infolgedessen wurde noch beschlossen, dem § 19, Absatz 1, lit. c, anzufügen (*liest*):

„oder diese Herabminderung durch Verfügungen der im § 14, Absatz 1, vorletzter Satz, bezeichneten Art herbeiführt.“

Das sind alle Abänderungen, die vom Finanzausschusse vorgenommen wurden. Ich will nur noch kurz darauf hinweisen, daß im Finanzausschuß auch Bedenken hinsichtlich des legitimen Verkehrs mit Geld und Waren geäußert wurden. Es hat der Herr Nationalrat Dr. v. Oberleithner eine diesbezügliche Anfrage an die Vertreter des Staatsamtes der Finanzen gestellt und es hat unter Hinweis auf § 14, Absatz 3, Punkt 2, der Vertreter des Staatsamtes der Finanzen Ministerialrat Bacher diese Bedenken zerstreut, weil ja ausdrücklich im § 14, Absatz 3, Punkt 2, der legitime Verkehr mit Waren und Geld ausgenommen ist. Es braucht also nach dieser Richtung hin keine Befürchtung zu bestehen.

Ich erlaube mir, nachdem der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf vom Finanzausschuß einhellig angenommen wurde, dem hohen Hause zu beantragen, daß es den Beschlüssen des Finanzausschusses betrete und den vorliegenden Gesetzentwurf zum Beschuße erhebe.

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem abführen. (Zustimmung.) Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Abänderungsanträge sind keine gestellt.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem Gesetzentwurf im Sinne des Ausschusbeschusses ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Berichterstatter **Schlegl**: Ich beantrage die sofortige Vorannahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Es wird die sofortige Vorannahme der dritten Lesung beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, die der sofortigen Vorannahme der dritten Lesung zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist mit der nötigen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden, ist in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken (151 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Richter. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Richter**: Hohes Haus! Ich hatte bereits in der letzten Sitzung der Nationalversammlung Gelegenheit, im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf Dr. Ofner und Genossen zu berichten. Eine Beschlussoffnung wurde damals mit Rücksicht auf den geringen Besuch des Hauses vom Herrn Präsidenten unterlassen, und wenn sich auch heute die Verhältnisse nicht merklich verbessert haben, so will ich doch noch einmal in kurzem zu skizzieren versuchen, was der Inhalt des Gesetzes in Zukunft für das Bau- und Wohnungswesen bedeutet.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet gewissermaßen eine Verbesserung des Wohnungsfürsorgegesetzes, welches am 22. Mai 1910 geschaffen wurde und welches beabsichtigte, für die minderbemittelte Bevölkerung Kleinwohnungen in ausreichender und hygienisch einwandfreier Weise zu schaffen. Die damalige Regierung, der damalige Gesetzgeber glaubte nun, die Schaffung von Kleinwohnungen dadurch zu erreichen, daß er einerseits Geldmittel zur Verfügung stellte, anderseits auch die Garantien für Hypothekardarlehen und deren Verzinsung übernahm. Es sind auch im Laufe der

Jahre von 1910 bis 1914, wo der Krieg ausbrach, eine ziemliche Anzahl von solchen Kleinwohnungsbauten geschaffen worden, allerdings nicht in jenem Umfang, als es wünschenswert gewesen wäre. Abgesehen davon, daß vielleicht der Wohnungsfürsorgefonds als solcher etwas neues bedeutet, daß unsere Bevölkerung etwas konservativ ist und daher nicht so schnell aufgreift, wie es vielleicht wünschenswert wäre, sind es auch andere Verhältnisse, die einem schnelleren Fortgang im Baue von Kleinwohnungen hindernd in den Weg getreten sind. Und da möchte ich vor allem betonen, daß es vielleicht hauptsächlich die Beschaffung des nötigen Baugeländes war.

Meine Herren! Wir sehen auf Schritt und Tritt, daß sich, wo sich nur der Gedanke regt, daß eine Bahn gebaut werden soll, daß eine neue Industrie im Entstehen begriffen ist, sofort die Privatspekulation des Baugrundes, des Baugeländes bemächtigt und in dem Augenblicke, wo es notwendig wird, billige und gesunde Kleinwohnungen zu schaffen, man gezwungen ist, dieses Gelände um teuren Preis zu kaufen. Ich kann den Gemeinden den Vorwurf nicht ersparen, daß man mit wenigen Ausnahmen — eine sehr rühmliche Ausnahme, ist bei uns zum Beispiel Linz — sich nicht rechtzeitig in den Besitz des Geländes, welches rings um die Stadt gelegen ist, setzte. Es wäre dadurch zweierlei erreicht worden. Erstens hätte eine gewisse Preisregelung bei dem Verkaufe von Gründen Platz greifen können, anderseits wären aber diese Gründe zu eigenem Bedarf, in dem Falle zur Errichtung von Kleinwohnungen, zur Verfügung gestanden. Wir sehen also überall, wo Kleinwohnungen entstehen, daß, wenn auch staatliche Mittel vorhanden sind, wenn auch der Staat die Binsen für Hypothekardarlehen übernimmt, wir zumeist von Bodenspekulanten, von Grundbesitzern abhängig sind.

Nun, meine Herren, eine gesunde Wohnungsreform, die sich insbesondere auf die minderbemittelte Bevölkerung erstrecken soll, ist ohne eine Bodenreform fast undenkbar; denn wir dürfen nicht übersehen, daß sich die Reform des Wohnungswesens nicht nur auf zeitgemäße und gesunde Wohnungen erstrecken soll, die eine etwas modernere Einrichtung besitzen, sondern das Element der Willigkeit spielt ja auch eine Rolle. Es ist nicht ganz gleichgültig, ob ich einen Grund tener oder billig kaufe, das heißt, ob ich in die alte Unart verfallen muß, Stockwerk auf Stockwerk aufzurichten, damit ich nur das Stückchen Grund, das ich um teures Geld erworben habe, auch ertragsfähig mache. Deshalb ist es notwendig, daß man auch darüber nachdenkt, ob nicht in der Enteignung das richtige Mittel zu finden sei, um diese Bodenspekulation und den Grundwucher wenigstens für

gewisse Arten von gemeinnützigen Bauten auszuschalten.

Der Gesetzentwurf bemüht sich in dieser Richtung, und wenn vielleicht mancherorts Bedenken erhoben werden, daß es einen Eingriff in die Privatrechte bedeute, wenn man mit einer Enteignung des Grundes vorgeht, so möchte ich darauf verweisen, daß ja das kein Novum in der Gesetzgebung ist, sondern daß wir bereits in dem Eisenbahn-Enteignungsgesetz, welches im Jahre 1878 geschaffen wurde, ein gutes Vorbild besitzen. Ich gehe aber noch weiter, ich sage, auch alle anderen Gesetze, die im öffentlichen Interesse gelegene Bauten oder Verkehrseinrichtungen schaffen wollen, haben diesen Enteignungsparagraphen enthalten. Ich erinnere an das Wasserrechtsgebot, ich erinnere an das Elektrizitätswegerecht, ich erinnere an das Elektrizitätsgesetz selbst. Ich erinnere auch an verschiedene Bauordnungen, die vorgelegt worden sind, aber leider nicht die Annahme fanden oder nicht zur Durchführung kamen. Alle diese Gesetzentwürfe sahen dort, wo es im öffentlichen Interesse gelegen war, eine Enteignung des Grundes und Bodens vor.

Und ich glaube, das ist auch das einzige richtige. Soll eine nützliche, eine gemeinnützige Institution deshalb Schiffsbruch leiden, weil entweder die Starrköpfigkeit eines Besitzers oder, sagen wir, die Profitgier desselben diesem Projekte hindernd im Wege steht?

Ich möchte auch darauf verweisen, daß ja damit, daß im Gesetz eine Enteignung vorgesehen ist, nicht gesagt sein soll, daß nun jeder Besitz als vogelfrei erklärt wird, daß der Enteignungswerber nur einen Antrag zu stellen braucht und sofort der Grund für ihn reserviert ist. Wenn Sie den Gesetzentwurf gelesen haben, werden Sie gefunden haben, daß die Enteignung nur unter gewissen Rautelen und Voraussetzungen möglich erscheint. So ist zum Beispiel im § 2 festgelegt, daß die Enteignung zulässig ist, wenn zur Abhilfe gegen eine in einem Orte bestehende Wohnungsnot der Bau von Kleinwohnungen in diesem Ort oder in dessen Umgebung im öffentlichen Interesse nötig erscheint. Weiters führt der § 2 taxativ an die Anlage neuer Straßen, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder anderer Verkehrsmittel, wenn dadurch neues Baugelände aufgeschlossen wird. Auch in diesen Fällen soll, wenn es notwendig ist, eine Enteignung Platz greifen.

Der Gesetzentwurf sieht aber auch noch andere Rautelen und Maßnahmen vor. Das Enteignungsrecht steht den Selbstverwaltungskörpern, das ist den Ländern, Bezirken und Gemeinden, sowie den öffentlichen Anstalten und Körperschaften in erster Linie zu. Die genannten Körper würden also an erster Stelle, ich möchte fast sagen, ausschließlich das Recht

haben, als Enteignungswerber aufzutreten. Aber nicht genug damit, daß man beispielsweise auch die gemeinnützigen Bauvereinigungen und Baugesellschaften herangezogen hat, verlangt man von ihnen auch, daß sie nur dann als Enteignungswerber auftreten können, wenn sie vom Staatsamt für soziale Fürsorge als gemeinnützig erklärt worden sind, das heißt, wenn sie unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, welches ja die staatliche Wohnungsfürsorge beinhaltet, fallen würden. Wir gehen aber noch einen Schritt weiter und sagen, daß auch eine derartige gemeinnützige Vereinigung erst dann, wenn sie über ein eigenes Vermögen von mindestens 200.000 K verfügt, als Enteignungswerber auftreten kann, und daß nur in bestimmten Fällen, wo es sich um kleinere Ortschaften handelt, auch ein geringeres eigenes Vermögen von 50.000 K genügen würde. Abgesehen davon wird aber auch, wenn der Enteignungswerber bezüglich des einen oder des andern Grundstückes einen Enteignungsantrag stellt, verlangt, daß nach Durchführung desselben gesetzlich festgelegt wird, daß für eine Dauer von 50 Jahren dieses Grundstück den Wohnungsfürsorgezwecken gewidmet sein muß. Es ist also von vornherein ausgeschlossen, daß hier wieder eine wilde Spekulation Platz greift, daß, ich möchte sagen, das Enteignungsrecht nur zum Vorwande genommen wird, um dann später Spekulationsgründen zu dienen.

Das sind die hauptsächlichsten Dinge, die bezüglich der Enteignung zu besprechen wären. Selbstverständlich kommt hier auch das Eisenbahnenteignungsgesetz in Anwendung, so daß also über die Zuständigkeit der Enteignung in erster Instanz die Landesregierung und erst in zweiter Instanz das Staatsamt für soziale Fürsorge entscheidet. Ich glaube, daß es nicht einfach so gehandhabt werden kann, daß der erste Beste als Enteignungswerber auftritt und daß die erste Beste Behörde hergeht und ihm die Enteignung zuspricht. Es sind also nach allen Seiten hin Sicherungen gegeben, daß das Gesetz nicht für Spekulationen ausgenutzt werden kann, sondern es ist in seiner ganzen Fassung so gehalten, daß es auch wirklich den angestrebten Zwecken dient.

Es ist notwendig, daß auch in unserem jungen Staate ein solches Gesetz geschaffen wird. Wir sind in der Wohnungsfürsorge weit hinter anderen Kulturstaten zurück. Die Gründe habe ich schon geschildert. Hinzufügen möchte ich aber, daß vielleicht auch unsere Bauordnungen etwas veraltet sind, daß manches, was die Wohnungsfürsorge fördern könnte, bisher nicht geschehen konnte, weil die veralteten Bauordnungen hindernd im Wege standen. Durch die Enteignung an Grund und Boden aber zeichnen wir eine neue Bahn vor, damit es auch in unserem jungen Staat in einer Zeit, wo die Wohnungsnot einer Abhilfe dringend

bedarf, möglich werde, ihr durch den Bau geeigneter Kleinwohnungen vorzubeugen.

Das Gesetz selbst ist vom volkswirtschaftlichen Ausschuss beraten worden. Es ist im Geiste dasselbe geblieben, wie es der Entwurf des Herrn Dr. Ofner gewünscht hat. Nur einige stilistische Änderungen und einige Umstellungen von Paragraphen wurden vorgenommen. Und in vielen Fällen ist man über den Antrag Ofner hinausgegangen, insbesondere bei den Sicherheitsmaßnahmen, die getroffen werden müssen, um die Errungenschaften der Mieterschutzverordnung, die Stetigkeit des Mietzinses, den Schutz vor willkürlichen Wohnungskündigungen hinzuhalten. Kurz und gut, der volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich bemüht, in dem Gesetz ein Instrument zu schaffen, welches geeignet erscheint, die Wohnungsfürsorge oder den Bau von Kleinwohnungen in ein schnelleres Tempo zu bringen. Ich glaube aber, wir dürfen auch etwas weiter gehen und sagen, daß in dem Augenblick, wo der Gesetzgeber die Handhabe hat, Baugründe zu enteignen, auch das gesamte Bauwesen davon nur einen Vorteil ziehen kann. Denn vielfach ist es, wie ich schon erwähnt habe, die Profitgier oder die Starrköpfigkeit des einzelnen, die es verhindern kann, daß eine im öffentlichen Interesse liegende Institution auch wirksam durchgeführt wird. Ich glaube also im Namen des Ausschusses dem hohen Hause empfehlen zu können, den Gesetzentwurf zum Beschuß zu erheben.

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. (Zustimmung.)

Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ofner gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ofner: Hohes Haus! Ich begrüße und teile die Grundsätze, von denen der Herr Referent ausgeht, von denen auch der Ausschuss ausgegangen ist. Seit ungefähr 50 Jahren wissen wir, daß die Wohnungsfrage eine soziale Frage ist, das heißt, eine Massenfrage, die zugleich ein notwendiges Lebensmittel für die Bevölkerung betrifft. Von dieser Erkenntnis bis zur Durchführung ist allerdings noch ein langer Weg.

Wir sind aber alle von der Überzeugung durchdrungen, daß wir eine großzügige Wohnungs- und Wohnungsbaupolitik betreiben müssen, daß auch die Wohnungsmiete beispielweise nicht eine Miete ist wie jede andere, sondern daß sie von dem Gesichtspunkte des notwendigen Obdaches aus betrachtet werden muß. Soll ein Wohnungsbau in großem Maßstabe angefangen werden, so müssen

wir die Enteignung haben. Davon hat man sich in Deutschland überzeugt, da war in den Städten die lex Widicis der Ausgangspunkt dieses Wohnungsbauens.

Es ist auch nichts neues, was wir verlangen. Der § 365 unseres mehr als 100 Jahre alten Gesetzes sagt ausdrücklich: dort, wo der gemeine Nutzen es verlangt, müsse der einzelne sich auch die Enteignung seines Gutes gefallen lassen. Seither ist eine ganze Reihe von derartigen einzelnen Enteignungsgesetzen entstanden. Wir brauchen aber das Enteignungsgesetz; ich glaube, daß in dieser Versammlung nicht ein einziger ist, der nicht voll des Gedankens wäre, daß namentlich unsere heutige Zeit, besonders die Gründung von Heimstätten für unsere heimkehrenden Krieger einen derartigen Wohnungsbau notwendig macht.

Ich will deshalb auf das allgemeine nicht weiter eingehen. Ich habe nur einige kleine Anträge zu stellen, wobei ich bemerke, daß sie im Einvernehmen mit dem Herrn Referenten und mit der Regierung gestellt werden, daß sie nichts an dem Gesetz ändern, sondern lediglich einige Formalitäten verbessern. Da heißt es im § 3: „Das Enteignungsrecht steht zu.“ Es wurde nun beanstandet, daß man eigentlich, namentlich gemeinnützigen Aufstalten nicht ein derartiges abstraktes Enteignungsrecht zubilligen könne, sie müßten es sich doch gefallen lassen, daß untersucht werde, inwieweit es nützlich und notwendig sei. Das versteht sich nun im Gesetze von selbst. Um jedoch den Bedenken entgegenzukommen, sind wir einverstanden und stelle ich den Antrag, daß § 3 lauten soll (*liest*):

„Die Enteignung kann in Anspruch genommen werden: 1. von Selbstverwaltungskörpern *u.*, 2. von gemeinnützigen Vereinigungen *u.*“

In § 4 beginnt der erste Satz (*liest*): „Die enteigneten Grundstücke müssen binnen einer festzulegenden Frist mit Kleinwohnungen verbaut werden“. Nun kann die Enteignung nicht bloß zu Bauten bewilligt werden, sondern auch zu gewissen anderen Zwecken. Aus diesem Grunde wünscht ein Mitglied der Versammlung, daß ausdrücklich festgestellt werden soll: „Die zu Wohnzwecken enteigneten Grundstücke *u.*“ Es ist dies vollständig gerechtfertigt und ich stelle daher den diesbezüglichen Antrag.

In § 6 ist eine Weglassung erfolgt. In meinem Antrag war nämlich gestanden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, das ist das Enteignungsrecht für Eisenbahnen, sowohl über den Gegenstand und den Umfang der Entschädigung als auch über das ganze Enteignungsverfahren und dessen Vollzug sinngemäß Anwendung finden sollen. Nun hat der Ausschuss die Enteignung

und die Entschädigung getrennt behandelt und hat im § 7 von der Entschädigung gesprochen. Dort ist nun die sinngemäße Anwendung dieses Eisenbahngesetzes lediglich für die Entschädigung ausgesprochen. Es muß aber natürlich sinngemäß auch für die ganze Enteignung angewendet werden und deswegen soll der erste Absatz des § 6 lauten (*liest*): „Über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz das Staatsamt für soziale Fürsorge. Auf das Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878 R. G. Bl. Nr. 30 sinngemäß Anwendung.“

Ferner heißt es in § 7 (*liest*): „Die Feststellung der Entschädigung steht dem Gerichte zu“. Das Gericht ist nicht festgestellt. In dem Enteignungsgesetz für Eisenbahnen ist nun ausdrücklich erklärt, daß das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung sich befindet, das zuständige ist. Es wird der Antrag gestellt, daß das in derselben Weise hier festgelegt werde, daß es heißen soll (*liest*): „Die Feststellung der Entschädigung steht dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.“

Endlich ist in § 10 mit dem Vollzuge betraut das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und für Finanzen. An Stelle des Staatsamtes für Finanzen, das eigentlich hier gar nichts dreinzureden hat, wird nun beantragt, daß das Staatsamt des Innern gezeigt werde. Der zweite Satz soll also lauten (*liest*): „Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und des Innern betraut“.

Wie die Herren sich überzeugen, handelt es sich hierbei um keine sachliche Änderung, sondern lediglich um eine formale Ausfüllung von gewissen Unebenheiten und Lücken, welche in dem Gesetze geblieben sind. Ich bitte also, die Anträge anzunehmen und im übrigen dem ganzen Gesetze die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte die Herren, welche die Anträge, die von Seiten des Herrn Nationalrates Dr. Osner gestellt wurden, unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die Anträge sind genügend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Zum Worte hat sich noch gemeldet der Herr Staatssekretär Hanusch; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär Hanusch: Ich möchte von vornherein erklären, daß ich mit den gestellten Anträgen, die eben vom geehrten Herrn Abgeordneten

Dr. Osner besprochen worden sind, einverstanden bin.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht einem lange gehaltenen und mit großer Heftigkeit vertretenen Wunsche der Bodenreformer, der Wohnungsinteressenten und der Gemeinden — insbesondere der Gemeinde Wien — und, wie die Beratung im volkswirtschaftlichen Ausschusse gezeigt hat, dementsprechend der Rechtsanschauung aller Parteien. Dieser Wunsch trat mit der Erkenntnis auf, daß das Wohnungswesen keine reine Individualangelegenheit, sondern eine Sache ist, welche aus hygienischen, sittlichen und sozialpolitischen Gründen das allgemeine Wohl betrifft. Er wurde umso heftiger vorgetragen, je mehr es sich zeigte, daß der städtische Grund und Boden zur Spekulationsware wurde, je mehr sich die Rechtsüberzeugung durchsetzte, daß der mühelos erworbene Wertzuwachs an solchen Grundstücken nicht zum Gewinne des daran ganz unbeteiligten Einzelnen werden darf, sondern der Allgemeinheit, die ihn geschaffen, zufallen muß.

Der Versuch mit der Wertzuwachsabgabe hat gezeigt, daß dieses Mittel nicht genügt, um den Übelständen abzuholzen, daß es eines Enteignungsrechtes unbedingt bedarf. Der Entwurf schafft dieses Recht mit einer zweifachen durch die Natur der Sache gebotenen Einschränkung.

Objektiv, indem das Gesetz nur dann angewendet werden soll, wenn in einem Orte zur Abhilfe gegen die Wohnungsnot der Bau von Kleinwohnungen als im öffentlichen Interesse gelegen erscheint. Subjektiv insoweit, als nur Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften und Anstalten sowie gemeinnützigen Bauvereinigungen das Recht auf Enteignung, und zwar nur zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung zusteht. Escheinen somit als formelle Träger des Gesetzes die erstgenannten Körperschaften und Anstalten — wohl vor allem die Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen — so sind die Nutznießer desselben die Massen der Bevölkerung, unsere minderbemittelten Mitbürger, für deren Wohl zu sorgen wir in erster Linie berufen sind. In der Wahl der Grundstücke — verbaute und unverbaute — welche der Enteignungsverwerber ansprechen will, sieht der Entwurf keine Einschränkung vor. Hier eine vernünftige, den allgemeinen Interessen entsprechende Wahl zu treffen, muß diesen Bewerbern, eine unvernünftige Wahl abzuweisen dem richtigen Urteil unserer Verwaltungsbehörden überlassen bleiben. Jede andere Regelung würde zu einem Übermaß von Ausnahmestellungen führen oder eine Begriffsungsgrenzung der spekulativen Zurückhaltung von Grundstücken notwendig machen; deren Auslegung in der Praxis auf die größten Schwierigkeiten stoßen müßte.

Im einzelnen stützt sich der Entwurf auf zwei bereits erprobte Gesetze. Hinsichtlich des Verfahrens, ob ein Grundstück enteignet werden darf und soll, sowie hinsichtlich der Entschädigung des Grundstückseigentümers auf das Eisenbahnenteignungsgesetz aus dem Jahre 1878, rücksichtlich der Festsetzung des Typus Kleinwohnungshaus auf das Wohnungsfürsorgengesetz aus dem Jahre 1910. Dieser Typus hat sich bereits seit fast zehn Jahren als ein allen Ansprüchen gerechtfertigter bewährt.

Der Entwurf schließt sich somit an bereits bestehendes, Erprobtes glücklich an, sodass wir von ihm wahrhaft Volkstümliches, wirtschaftlich Wertvolles erhoffen können. Ergänzend möchte ich nur noch auf zwei, wie mir scheint, sozialpolitisch sehr wichtige Bestimmungen hinweisen. Vorerst darauf, dass auf den enteigneten Grundstücken in den Kleinwohnungshäusern auch Kindergärten, Lesehallen und Badehäuser und andere Wohlfahrtseinrichtungen erbaut werden können, weiters indem der Entwurf dafür vorsorgt, dass die geschaffenen Anlagen auch tatsächlich gemeinnützig verwaltet und verwendet werden, diese Anlagen nicht nur von Anfang an gut ausgestattet sind, sondern es auch bleiben, die Mietzinse dauernd möglichst niedrige sind und willkürliche Kündigungen ausgeschlossen werden. In dieser Hinsicht kommt dem § 9 des Entwurfs die größte Bedeutung zu, indem er die wertvollsten Bestimmungen der Mieterbuchverordnung gesetzlich für die Kleinwohnungsanlagen, die auf enteigneten Grundstücken errichtet werden, festlegt.

So erscheint der Entwurf im ganzen und im einzelnen dazu bestimmt, ein sehr bedeutungsvolles Glied in der Kette jener gesetzlichen Bestimmungen zu sein, die dazu führen sollen, bei der Wiederanrichtung unseres Volkes mitzuwirken, ihm seinen gerechtfertigten Anspruch auf das Wohnwesen zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf ist so wichtig, dass ich das hohe Haus bitte, denselben anzunehmen. Sie werden damit der Bevölkerung gewiss einen großen Dienst erwiesen haben.

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterstatter Richter: Ich möchte nur hinzufügen, dass selbstverständlich den Wünschen des Herrn Staatssekretärs Hanusch insoferne Rechnung getragen wird, als im § 4 ausdrücklich gesagt wird (*liest*): „Hierbei werden Kindergärten, Lesehallen, Badehäuser und andere der gemeinsamen Benutzung gewidmete Wohlfahrtseinrichtungen der bewohnbaren Gesamtfläche der Häuser nicht gezählt.“

Es ist damit ausgedrückt, dass solche gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen auch unter dem Titel dieses Gesetzes geschaffen werden können. Im Übrigen stimme ich auch den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Öfner zu.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir kommen zur Abstimmung.

Die §§ 1 und 2 sind unbestritten. Diejenigen Herren, welche den §§ 1 und 2 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Bezüglich des § 3 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Öfner vor, welcher folgendermaßen lautet (*liest*):

„§ 3 soll beginnen:

Die Enteignung kann in Anspruch genommen werden

1. von Selbstverwaltungskörpern etc.
2. von gemeinnützigen Vereinigungen etc.“

Diejenigen Herren, welche diesem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Öfner ihre Zustimmung erteilen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Öfner zu § 3 ist angenommen.

Der Absatz 2 des § 3 ist unbestritten. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Absatz 2 des § 3 ihre Zustimmung im Sinne des Ausschusses geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Absatz 2 ist angenommen.

Zu § 4 liegt wieder ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Öfner vor, dahingehend:

„§ 4 soll beginnen:

„Die zu Wohnzwecken enteigneten Grundstücke etc.“

Im übrigen bliebe es bei der Fassung des Ausschusses.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 4 in der Fassung des Ausschusses mit den vom Abgeordneten Dr. Öfner zur Einschaltung beantragten Worten „zu Wohnzwecken“ ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) § 4 ist in dieser Fassung angenommen.

Zu § 5 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 5 nach dem Antrage des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Zu § 6 liegt wieder ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ofner vor, welcher lautet (*liest*):

„Der erste Absatz soll lauten:

(i) Über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz das Staatsamt für soziale Fürsorge. Auf das Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinnemäß Anwendung.“

Ich ersuche jene Herren Abgeordneten, welche Absatz 1 nach dem Antrag Ofner annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Der Absatz 2 des § 6 ist unbestritten. Ich bitte diejenigen Herren, welche der Fassung des Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Zu § 7 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Ofner (*liest*):

„Der erste Satz soll lauten:

Die Feststellung der Entschädigung steht dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Abänderungsantrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Der übrige Teil des § 7, sowie die §§ 8 und 9 sind unbestritten. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen nach dem Antrage des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Zu § 10 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Ofner folgende Änderung (*liest*):

„Der zweite Satz soll lauten:

Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und des Innern betraut.“

sodass der § 10 nun folgendermaßen lauten würde:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und des Innern betraut.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche der Fassung des § 10 nach dem Antrag des Herrn Abgeord-

neten Dr. Ofner zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht*) Dieselben sind ebenfalls angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Richter: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. (*Geschieht*) Das Haus hat mit der nötigen Zweidrittelmajorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung genehmigt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (*Geschieht*) Das Gesetz, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken, ist in dritter Lesung angenommen und damit auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Meine Herren! Mit Rücksicht darauf, daß der heutige Nachmittag für Ausschusssitzungen freigehalten werden soll, schreiten wir nun zum Schlusse der Sitzung.

Ausschusssmandate haben zurückgelegt die Herren Abgeordneten:

Bauegger als Mitglied des Staatsangestelltenausschusses.

Koßler als Mitglied des Verfassungsausschusses.

Hümmer als Ersthmann des Verfassungsausschusses.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderlichen Ersatzwahlen sofort vornehmen lassen und ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (*Nach Abgabe der Stimmzettel*) Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skutinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis bekanntgegeben werden.

Ich werde zuweisen:

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend Disziplinaruntersuchung derjenigen Steuerbeamten, welche angeblich Veranlassung zu Selbstmorden von Steuerträgern gegeben haben (162 der Beilagen), und

den Antrag des Herrn Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die direkten Ver-

sonalsteuern (163 der Beilagen), dem Finanzausschüsse;

den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Osner und Genossen, betreffend Änderung der Advokatenordnung und des Disziplinärstatuts für Advokaten und Advokaturkandidaten (165 der Beilagen), dem Justizausschusse;

den Antrag der Herren Abgeordneten Frankenberger, Waldl, Weiß und Genossen, betreffend Aufhebung des Mahlscheinzwanges (161 der Beilagen), und

den Antrag des Herrn Abgeordneten Brandl Alois und Genossen, betreffend die Krankenversicherung der Hausbediensteten (171 der Beilagen); dem volkswirtschaftlichen Ausschusse, und

den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Erler und Genossen, betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. (187 der Beilagen), dem Verfassungsausschusse.

Die Ersatzwahlen haben folgendes Ergebnis erzielt:

Abgegeben wurden 52 Stimmzettel. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 27. Gewählt erscheinen mit je 52 Stimmen in den Staatsangestelltenausschuß der Herr Nationalrat Bauchinger, in den Verfassungsausschuß der Herr Nationalrat Kraft und als Ersatzmann der Herr Nationalrat Kemetter.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für morgen, Mittwoch, den 5. Februar, um 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

Berichte des Finanzausschusses über

a) die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Schaumweinsteuer;

- b) die Vorlage des Staatsrates, betreffend die Branntweinsteuer;
- c) die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Änderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919;
- d) die Vorlage des Staatsrates, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919;
- e) die Vorlage des Staatsrates, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken;
- f) die Vorlage des Staatsrates, betreffend die Weinsteuer;
- g) die Vorlage des Staatsrates, betreffend die Biersteuer;
- h) die Vorlage des Staatsrates, betreffend den Gesetzentwurf über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen;
- i) die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr;
- k) den Antrag der Nationalräte Dr. v. Lichten, Schiegl und Genossen, wegen Änderung des Gesetzes über die Esseltenumsatzsteuer.

Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß die Herren mit diesem Vorschlag einverstanden sind. (Nach einer Pause:) Es bleibt also bei dieser Tagesordnung und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluss der Sitzung: 1 Uhr 10 Minuten nachmittags.